S T A D T A H R E N S B U R G **- Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2008/085**
öffentlich		
Datum 29.04.2008	Aktenzeichen III.2.1 / 50.62.39.2	Federführend: Frau Heitmann

Betreff

Kindertagesstätte Zauberredder
- Gruppenstruktur -

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Sozialausschuss	13.05.2008	

Finanzielle Auswirkungen :	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :	X	JA		NEIN
Haushaltsstelle :	4645.7013			
Gesamtausgaben :				
Folgekosten :				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Ab dem 01.08.2008 betreibt der Träger in der Kindertagesstätte Zauberredder eine Halbtagselementargruppe und zwei ¾ Integrationsgruppen.

Sachverhalt:

Bereits mit den Vorlagen-Nr. 2007/150 und 2008/041 hat sich der Ausschuss mit dem Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte Zauberredder befasst. Der damalige Verwaltungsvorschlag zur Umwandlung der Gruppenstruktur zum 01.08.2008 wurde auf der Sitzung am 11.12.2007 in beiderseitigem Einvernehmen verschoben.

Mit Schreiben vom 22.04.2008 bittet der Träger das Platzangebot zum 01.08.2008, wie im Beschlussvorschlag angegeben, anbieten zu dürfen. Der Bedarf ist hier gegeben und die hierfür erforderlichen, anerkennungsfähigen pädagogischen Personalstunden werden genehmigt. Für die Leitung wurden für die 3-gruppige Einrichtung bei Vergabe der Trägerschaft 25 Leitungsstunden festgelegt.

In der Vorlage Nr.:2007/150 wurde verwaltungsseitig der Vorschlag unterbreitet, die bestehenden Trägerschaftsverträge so zu ändern, dass auch für den Integrationsbereich Ahrensburger Kinder vorrangig aufzunehmen sind.

Auf Nachfrage teilte der Träger mit, dass dieser bereits immer bemüht war, Ahrensburger Kinder vorrangig aufzunehmen. Er sieht keinen Bedarf, die Trägerschaftsverträge abzuändern.

Um dies prüfen zu können, ist die Angabe der Namen der Kinder erforderlich. Der Hinweis der Lebenshilfe, dass die Daten dem Datenschutz unterliegen, ist nicht zutreffend.

Gemäß dem Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein ist der Kreis Stormarn als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen für die Bedarfsplanung zuständig. Im § 12 KiTaG heißt es in Absatz 3, dass grundsätzlich die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung nicht aus Gründen einer Behinderung verweigert werden darf. Die Möglichkeit, ein behindertes Kind in eine wohnortnahe Kindertageseinrichtung aufzunehmen, muss geprüft werden. Integrationsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen individuell in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den sonstigen an der Behandlung und Förderung beteiligten Stellen. Ablehnungen werden dem Beirat und dem oder der Behindertenbeauftragten mit Begründung schriftlich mitgeteilt.
Wie können Kommunen planen und prüfen, ob eine wohnortnahe Unterbringung möglich ist oder nicht, wenn der Bedarf nicht bekannt ist? Zudem ist die Stadt Ahrensburg, wenn auch nur in Teilen, eine an der Förderung beteiligte Stelle.

Der Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Kreissozialamt als Kostenträger der Integrationsmaßnahmen und die Kommunen werden sich dieser Angelegenheit (Planung von Integrationsplätzen) noch annehmen. Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst keine Änderung der Trägerschaftsverträge vorzunehmen.

Die entsprechenden Kosten sind im Haushalt 2008 enthalten (vgl. Vorlagen-Nr. 2008/041).

Die Lebenshilfe Stormarn teilt gleichzeitig mit, dass der Antrag zur Errichtung einer Containeranlage für eine heilpädagogische Gruppe nicht aufrecht gehalten wird.

_____
Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:
Antrag der Lebenshilfe vom 22.04.2008